OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-200641/3/GS

Datum: Linz, 19. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 27.06.2024, GZ: BHRI/923120038326/23, wegen Übertretung des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 27.06.2024, GZ: BHRI/923120038326/23, wurde über die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) wegen einer Verletzung des § 4 Abs. 3 iVm. § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. Jugendschutzgesetzes 2001 (kurz: Oö. JSchG 2001) eine Geldstrafe iHv. 500 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 2 Tage 23 Stunden) verhängt. Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 35 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen wurde von der bP fristgerecht folgendes E-Mail eingebracht (eingelangt bei der bB: 01.07.2024):

„Bitte übersenden Sie mir die Akten und das Beweisfoto das meinen Mitarbeiter/ in bei der Übergabe des Rubbellos zeigt ! Auch möchte ich darauf aufmerksam machen, das ich keine Aufforderung zur Stellungnahme erhalten habe . Wir halten uns strikt an den Jugendschutz und sind auch nach 9 Jahren regelmäßiger Kontrollen nie auffällig gewesen ! Es hat sich am 12.04.2023 niemand als Testkäufer, auch keine Begleitperson zu erkennen gegeben - wie das sonst üblich ist ! Ich bin mir keiner Schuld bewusst und werde diese Angelegenheit meinem Anwalt übergeben.“

I.3. Die bB hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das E-Mail als Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt beim Oö. LVwG: 19.08.2024). Ebenso wurde der bezughabende Verfahrensakt übermittelt.

I.4. Da die Beschwerde nicht den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 VwGVG entsprochen hat, wurde die bP mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.08.2024 aufgefordert, die Beschwerde iSd § 9 VwGVG zu verbessern. Im Aufforderungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei ungenütztem Ablauf der gesetzten Frist von 14 Tagen die Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm. § 13 Abs. 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen wird. Das Aufforderungsschreiben wurde laut Zustellnachweis am 29.08.2024 durch Hinterlegung zugestellt.
Dem Mängelbehebungsauftrag wurde bis dato nicht Folge geleistet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.4. festgestellten Sachverhalt aus.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels eines nachweislich zugestellten Mängelbehebungsauftrags vom 21.08.2024, welchem die bP bis dato nicht nachgekommen ist. Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde nicht den gesetzlichen Formvorschriften entspricht und somit zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Nach § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die bP wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.08.2024 nachweislich aufgefordert, die Beschwerde inhaltlich zu verbessern, da aus dem eingebrachten E-Mail nicht hervorgeht, ob überhaupt eine Beschwerde erhoben werden soll. Eine entsprechende Verbesserung erfolgte nicht.

Laut dem im Akt einliegenden Zustellnachweis erfolgte am 28.08.2024 ein Zustellversuch betreffend den gegenständlichen Mängelbehebungsauftrag; die Sendung wurde hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung in die

Abgabeeinrichtung eingelegt. Als Beginn der Abholfrist ist der 29.08.2024 angegeben.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mindestens 2 Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Der gegenständliche Zustellnachweis des Mängelbehebungsauftrages weist den 29.08.2024 als Beginn der Abholfrist aus. Die Zustellung ist daher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als an diesem Tag bewirkt anzusehen.

Dem Mängelbehebungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.08.2024 wurde nicht entsprochen, weshalb die Folgen des § 13 Abs. 3 AVG in Kraft getreten sind und die Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine

Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger